

# JUGENDORDNUNG

## I. Allgemeines

Der Polizei-Sportverein Union Neumünster von 1973 e.V. hat sich gemäß § 8 der Satzung nachstehende Jugendordnung gegeben:

## II. Name und Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sowie der älteren Jugendmitarbeiter des Vereins. Sie führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

## III. Aufgaben

Die Vereinsjugend setzt sich zum Ziele, die körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Mitglieder dieser Gemeinschaft im Sinne der Vereinsatzung zu fördern.

Sie erstrebt zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden an.

## IV. Führung und Verwaltung

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnung des Polizei-Sportvereins Union Neumünster von 1973 e.V.

## V. Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuss.

## VI. Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Er findet jeweils vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Aufgabe des Vereinsjugendtages ist:

- a) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
- b) Entlassung des Jugendausschusses
- c) Vorbereitung der Wahl des Jugendwartes / der Jugendwartin in der Jahreshauptversammlung gemäß § 10 (1) der Satzung
- d) Wahl des / der stellvertr. Jugendwartes /Jugendwartin und des / der Schriftwartes / Schriftwartin
- e) Festlegung der Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit
- f) Planung der Jugendarbeit für das kommende Jahr
- g) Verabschiedung von Anträgen an die Jahreshauptversammlung des Vereins.

Jede Abteilung wählt und macht dem Jugendwart / der Jugendwartin zwei geeignete Jugendliche (Mitglieder zwischem dem 12. u. 25. Lebensjahr) und einen Jugendmitarbeiter (keine Altersbegrenzung) für den Jugendausschuss namhaft.

Für das Stimmrecht gilt Ziff. VII der Jugendordnung.

## VII. Stimmrecht auf dem Vereinsjugendtag

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend ab vollendetem 12. Lebensjahr sowie die Jugendmitarbeiter.

Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen wirksam.

### **VIII. Vereinsjugendausschuss**

Den Vereinsjugendausschuss bilden:

- a) der Jugendwart / die Jugendwartin
- b) der stellvertr. Jugendwart / die stellvertr. Jugendwartin
- c) der Schriftwart / die Schriftwartin
- d) die 2 Jugendvertreter der einzelnen Abteilungen
- e) die Jugendmitarbeiter der einzelnen Abteilungen.

Im Vereinsjugendausschuss haben die Jugendmitarbeiter beratende Funktionen und kein Stimmrecht. Der Vereinsjugendausschuss erledigt nach den Richtlinien des Vereinsjugendtages alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte. Die Aufgaben ergeben sich aus § 8 (2) der Satzung. Den Vorsitz im Jugendausschuss führt der Jugendwart / die Jugendwartin.

### **IX. Jugendwart / Jugendwartin**

Der Jugendwart oder die Jugendwartin vertreten die Jugend mit Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins.

### **X. Änderung der Jugendordnung**

Anträge auf Änderung der Vereinsjugendordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung auf dem Vereinsjugendtag anwesenden Stimmberechtigten.

Über die Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **XI. Inkrafttreten**

Die vorstehende Jugendordnung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18.05.1976 beschlossen.